

Antrag nach § 22 NÖ Gemeindeordnung auf Änderung folgender Absätze in den Anträgen zu den Tagesordnungspunkten:

2. Richtlinie über die Beiträge für die Kinderbetreuung in den Kindergärten
3. Novellierungen der Verordnungen zur Nachmittagsbetreuung NMS
4. Novellierungen der Verordnungen zur Nachmittagsbetreuung VS

Kostenbeitrag des Betreuungsentgeltes und Mittagessen:

(Änderung der Absätze für den Kostenbeitrag Betreuungsstunden und Mittagessen)

- Der Kostenbeitrag für die Betreuungsstunden beträgt unabhängig von der Anwesenheit des Kindes in Stunden einheitlich 50,- (inkl. USt) pro Monat.
- Der Beitrag für die Verabreichung von Mahlzeiten beträgt 3,- (inkl. USt) pro Mittagessen.

Ermäßigung des Betreuungsentgeltes:

(Änderung des 1. Absatzes und der Berechnung)

In sozialen Härtefällen wird auf Antrag eine Reduktion des Beitrages anhand des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens entsprechend nachfolgender Staffel in 5 gleich verteilten Stufen ausgehend von der monatlichen bedarfsorientierten Mindestsicherung (dzt. 873,76) bis zu 1000,- gewährt werden.

Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen	Kostenbeitrag für die Betreuungsstunden
0,- bis 873,76	0,-
873,76 bis 905,32	10,-
905,32 bis 936,88	20,-
936,88 bis 968,44	30,-
968,44 bis 1000,-	40,-
über 1000,-	50,-

Ein Abgehen von dieser Regelung in Einzelfällen bedarf eines SR-Beschluss in nicht öffentlicher Sitzung.